

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2022, zuletzt geändert durch Beschluss des Bau- und Umweltausschusses am 05. Februar 2024 folgenden Kriterienkatalog beschlossen.:

Kriterienkatalog für Freiflächen- Photovoltaikanlagen (FPA) im Markt Cadolzburg

Vorwort:

Aufgrund der Vorgaben der Bundesregierung zur Erreichung einer Klimaneutralität bis 2045 wird der massive Ausbau von Erneuerbaren Energien angestrebt. Dies stellt auch die Kommunen vor entsprechende Herausforderungen, wie z. B. die erhöhte Zahl an Anfragen zur Erstellung von FPA im Gemeindegebiet. Einerseits ist es wichtig, dem Ziel der Energiewende Rechnung zu tragen, andererseits ist es Aufgabe der jeweiligen Kommune, den Ausgleich mit anderen Belangen wie Landschaftsschutz, Flächenverbrauch, Landwirtschaft herzustellen. Des Weiteren bleibt der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern und anderen überbauten Flächen das vorrangige Ziel. Dazu beschließt der Marktgemeinderat Cadolzburg nachfolgendes Ausbauziel und Kriterienkatalog. Dieser dient Rat und Verwaltung als Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage für Anträge von FPA sowie als Handreichung für Interessenten zum Bau entsprechender Anlagen. Ein Anspruch auf Bauleitplanung kann aus diesem Kriterienkatalog nicht abgeleitet werden. Jedes Vorhaben wird einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

Ausbauziel / Obergrenze:

Der Markt Cadolzburg strebt einen Ausbau von FPA auf seinem Gemeindegebiet von 100 ha (2,2% der Gemeindefläche) an. Dieses Ziel ist gleichzeitig die Obergrenze. Zum Zeitpunkt des Beschlusses bestehende FPA sind anzurechnen. Angerechnet wird jeweils die Fläche des kompletten Plangebietes des entsprechenden Bebauungsplanes.

Kriterien:

1. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung beträgt 500 m. Ein reduzierter Abstand ist bei topografischen Besonderheiten möglich.
2. Flächen entlang von Bundesstraßen, Schienenwegen, und Konversionsflächen sind bevorzugt heranzuziehen.
3. Landwirtschaftliche Flächen mit einer überdurchschnittlichen Bodenqualität (Durchschnittswert Ackerzahl bzw. Ertragsmesszahl größer 44) sind nicht für FPA zu überplanen. Flurbereinigte und beregnungsfähige Flächen sind möglichst auszunehmen.

4. Das Orts- und Landschaftsbild soll nicht beeinträchtigt werden. Die direkte, unmittelbare Sicht auf übergeordnete Baudenkmäler soll nicht gestört werden. Großräumig unzerschnittene Landschaftsräume, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und regionale Grünzüge sind nicht geeignet für FPA.
5. Ein städtebaulicher Vertrag mit entsprechender Kostenübernahme ist Voraussetzung. Darin ist eine Rückbauverpflichtung vorzusehen. Die Umsetzung der Ziele und Vorschriften des B-Planes sind in geeigneter Weise abzusichern.
6. Ein Rückbau der Anlage muss rückstandslos vorgenommen werden können. Der Rückbau ist in geeigneter Weise abzusichern. Bei der Erstellung sind blendarme Module zu verwenden. Um Beweidung zu ermöglichen und Verschattung zu verringern ist die Konstruktionsunterkante in der Regel erhöht anzusetzen. Der Ausbau von Wegen und Plätzen ist wassergebunden durchzuführen.
7. Der notwendige ökologische Ausgleich sowie Maßnahmen des Artenschutzes sind auf der Anlage selbst zu schaffen, damit keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden.
8. Die Anlage ist zur Einbettung in die Landschaft einzugrünen. Um die Anlage sind Heckenstreifen, im Areal sind Lesesteinhaufen, Holzlegen, Brut- und Nistplätze, Bienenweiden anzulegen. Ein Zaundurchgang für Kleintiere und gegebenenfalls ein Wildkorridor sind vorzusehen.
9. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Anlage (Agri-PV) ist erwünscht. Im Falle von Agri-PV-Anlagen ist eine Abweichung von den unter 3. genannten Kriterien möglich.
10. Die Pflege des Aufwuchses auf der Anlage ist möglichst naturnah, z.B. durch Beweidung, durchzuführen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Mähzeitpunkte sind insektenfreundlich zu gestalten.

Hinweis:

Eine lokale Wertschöpfung (Projektentwicklung, Anlagenbetreiber, Vertrieb, Finanzierung, Wartung etc.) und ein Sitz der Betreibergesellschaft im Markt Cadolzburg wird bevorzugt. Zumindest eine Beteiligung an der Gewerbesteuererinnahme im Rahmen einer Teilung mit der Gemeinde, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, wird angestrebt. Es ist bei EEG Anlagen wünschenswert, den Markt Cadolzburg analog § 6 EEG (2021) an den Stromerlösen zu partizipieren. Eine Beteiligung der Gemeindewerke Cadolzburg sowie der Cadolzburger Bürger ist vom Betreiber anzubieten.

Cadolzburg, 06.03.2024
-Bauverwaltung-